



Staats- schutzartikel oder Ausnahme- artikel?

Art. 51 :

«Der Orden der Jesuiten und die ihm affilierten Gesellschaften dürfen in keinem Teile der Schweiz Aufnahme finden, und es ist ihren Gliedern jede Wirksamkeit in Kirche und Schule untersagt. Dieses Verbot kann durch Bundesbeschluss auch auf andere geistliche Orden ausgedehnt werden, deren Wirksamkeit staatsgefährlich ist oder den Frieden der Konfessionen stört.»

Art. 52 :

«Die Errichtung neuer und die Wiederherstellung aufgehobener Klöster oder religiöser Orden ist unzulässig.»

Am kommenden 20. Mai 1973 hat das Schweizer Volk zu den Artikeln 51 und 52 der Bundesverfassung Stellung zu nehmen.

Jedem aufmerksamen und ernstdenkenden Schweizerbürger muss es klar sein, dass die **Diskussion über die beiden Artikel nur ein kleiner Bestandteil einer hintergründigen, gewaltigen geistigen Auseinandersetzung** ist, die deutlich endzeitlichen Charakter trägt. Darum wollen wir unserer Verantwortung zur Wahrung unserer Rechte bewusst sein !

1. Ein Wort zum Klosterartikel

Vor 120 Jahren war die Schweizerbevölkerung zu zwei Dritteln protestantisch. Laut letzten Angaben zählt die Schweiz heute 3,1 Millionen Katholiken u. 2,9 Millionen Protestanten. - **Wir leben offenbar im Zeitalter der «freundlichen» Gegenreformation!** - Kann es da gleichgültig sein, wenn Klöster wieder installiert oder neu errichtet werden? - Abgesehen vom nicht unwesentlichen wirtschaftlichen Faktor!

2. Wer ist der in Art. 51 genannte u. für die Schweiz verbotene Jesuitenorden?

a) Entstehung und allgemeine Entwicklung

Der Orden wurde 1534 durch **Ignatius von Loyola** (1491-1556) in Paris gegründet. Die drei üblichen Mönchsgelübde: Gehorsam, Armut, Keuschheit und das **4. Gelübde des absoluten Gehorsams dem Papst gegenüber** geben dem Orden den äusseren Rahmen. 1540 wurde die «**Gesellschaft Jesu**» durch Papst Paul III. anerkannt. Aufgabe des Ordens: Missionsarbeit im Dienst der römischen Kurie. Am tridentinischen Konzil (1545-1563) erhielt er den Auftrag zur Eindämmung der «Ketzerei» und wurde in der Folge zum **gefürchteten Orden der Gegenreformation**.

Kennzeichen der «Gesellschaft Jesu» sind: Die Gewissensschulung (Exerzitien), die sorgfältige Auswahl der Bewerber, Akzent auf guter Ausbildung, die strenge Hierarchie und seine Ethik.

Die Jesuiten entwickelten sich zum politischen Kampforden und wurden **Stosstrupp des politischen Katholizismus**, wobei sie sich geschickt im Hintergrund zu halten wussten.

Feststellung:

Durch Art. 51 ist in der Schweiz nicht Glaubens- und Gewissensfreiheit des Jesuitenordens beeinträchtigt, wie heute da und dort behauptet wird, sondern seine subversive, politische Tätigkeit verboten.

Die Glaubens- und Gewissensfreiheit wird jedem Ordensangehörigen durch die Dekrete bestimmt und nicht durch eine Bundesverfassung!

1773 wurde der Jesuiten-Orden im Zuge der Aufklärungszeit durch Clemens XIV. aufgehoben, weil die Jesuiten sich mit Macht gegen den Aufbruch des Freiheits- und Selbstständigkeitsdenkens auflehnten. — Hingegen wurde der Orden **1814 durch Pius VII.** wieder eingesetzt, nachdem der Papst mit seinem Kirchenstaat durch Napoleon I. in grosse politische Schwierigkeiten geraten war.

Heute steht dem Jesuitengeneral (Pedro Arrupe) eine Armee von rund 30'000 Mann zur Verfügung. Bestgeschulte Leute an Schlüsselpositionen (eigene Universitäten, Gymnasien, 1'200 Zeitschriften, 24 Radiostationen, darunter Radio Vatikan)!

Generälobere: Arrupe sieht sich in seiner Missionstätigkeit in der Schweiz behindert. Er wünscht baldige Aufhebung des Art. 51.

b) Entwicklung in der Schweiz bis 1874

Ab 1574 waren Jesuiten tätig in der Schweiz. Kollegien in Luzern, Freiburg und Pruntrut; Ziel: Rekatholisierung der Eidgenossenschaft; Folge: Gesteigerte konfessionelle Gegensätze; Auswirkungen: 1. und 2. Villmergerkrieg (1656, 1712).

Nach 1814 (Wiedereinsetzung des Ordens) versuchten die Jesuiten auch in der Schweiz ihren Dienst wieder aufzunehmen. Zu einer Zeit grösster politischer und geistiger Umwälzungen erfolgte 1844 die Jesuitenberufung nach Luzern; Folge: Sonderbundskrieg 1847; Konsequenz: Art. 58 in der Bundesverfassung von 1848: «Der Orden der Jesuiten und die ihm affilierten Gesellschaften dürfen in keinem Teil der Schweiz Aufnahme finden.»

Wenn der Jesuit Ebnetter es einem Zufall zuschreibt, dass Art. 58 in die Verfassung aufgenommen worden ist, hätten die Jesuiten ja 25 Jahre lang Zeit gehabt, Vorurteile zu beseitigen; das Gegenteil aber war der Fall im plötzlich entfachten Kulturkampf. Mit dem Erscheinen der von Jesuiten verfassten Enzyklika «Quanta cura» (1864) und des «Syllabus errorum» unter Pius IX. und der Dekretisierung des Unfehlbarkeitsdogmas des Papstes (1870) sahen sich die Behörden des jungen Bundesstaates genötigt, eine Verfassungsrevision einzuleiten. Ein paar wesentliche Punkte aus dem Syllabus errorum:

Kulturfreiheit gilt nur der römischen Kirche.

Die Kirche hat das Recht, Gewalt anzuwenden.

Die Regierungen müssen der Kirche unterstellt sein.

Das allgemeine Wahlrecht wird verworfen.

Nur konfessionelle Schulen haben Daseinsberechtigung.

Beim katholischen Staatsbürger ist die Pflicht, der Kirche zu gehorchen, höher als die, dem Staat untertan zu sein.

Die Konsequenz dieses unverblühten Ultramontanismus (Stützung der päpstlichen Machtansprüche) war die Verschärfung des Jesuitenartikels (51). Der Revisionsbericht der eidg. Räte von 1871/72 zeigt eindeutig, dass vor allem Katholiken für die Verschärfung eintraten, um sich vor einem unkontrollierten Agitieren eines jesuitisch-politischen Katholizismus zu schützen.

Feststellung: Vor 100 Jahren waren die Art. 51 und 52 Staatsschutzartikel. Wenn unser Land sich nun 100 Jahre lang eines gewährleisteten konfessionellen Friedens erfreuen durfte, dann haben wir das nicht zuletzt den beiden Artikeln zu verdanken.

3. Sind die Artikel 51 und 52 heute Ausnahmeartikel?

a) Motion von Moos (1954) und Gutachten Kägi (1969)

In den letzten 100 Jahren hat sich manches geändert; folgedessen ist anzunehmen, dass sich auch der Jesuitenorden geändert hat! ?? Das ist die allgemein verbreitete Argumentationsweise der Befürworter der ersatzlosen Streichung der Art. 51 und 52. Man spricht lauthals von ökumenischem Frühling und vergisst vor Begeisterung darauf zu achten, dass am 2. Vatikanischen Konzil (1962—65) Kardinal Bea (SJ) unmissverständlich deutlich gesagt hat, dass die römisch-katholische Kirche kein einziges Dekret preisgeben werde. — Einheit der Kirche mit Papstprimat! Die neueste Parole der Gegenreformation lautet «Oekumene»!

Aufgegriffen wurde das Problem der Staatsschutzartikel, als **Alt-bundesrat von Moos (damals Ständerat) im Jahre 1954 als Motion**

das Begehren stellte, die Artikel 51 und 52 fallen zu lassen. Diese Motion wurde vom Bundesrat als Postulat entgegengenommen.

Professor Kägi, Zürich, wurde damit beauftragt, ein Gutachten auszuarbeiten. Nach 10 Jahren (1969) legte er den III. Teil (die Schlussfolgerungen aus dem I. und II. Teil!?) vor. - Bis heute wurden dem Schweizervolk die beiden versprochenen ersten Teile vorenthalten! (Vielleicht, dass sie noch kurz vor der Abstimmung erscheinen).

Professor Kägi versucht im III. Teil seines Gutachtens unter Beizug verschiedenster Aspekte deutlich zu machen, dass die Artikel heute keine Berechtigung mehr hätten in der Verfassung. Befriedigende Belege zur Stützung dieser Aussagen sucht man aber vergebens. Eines seiner Argumente lautet, die genannten Artikel widersprächen den Anforderungen der Praktikabilität, d. h. sie könnten nicht mehr gehandhabt werden.

Feststellung: Die Artikel konnten ohne Schwierigkeit gehandhabt werden von 1874-1920, während der Zeit, da kein päpstlicher Nuntius in Bern war. Seit 1920 (Wiedereinsetzung des Nuntius unter Bundesrat Motta) wurde es zunehmend schwieriger!

b) Die Botschaft des Bundesrates

Nach dem Vernehmlassungsverfahren (Herbst 1969 bis Ende Mai 1970) erschien am 23. Dezember 1971 die Botschaft des Bundesrates mit dem Antrag auf ersatzlose Streichung der Artikel 51 und 52 BV.

Folgende Aspekte wirken befremdend:

1. Dass die Botschaft veröffentlicht wurde, bevor dem Schweizervolk die Teile I u. II des Gutachtens Kägi vorgelegt wurden.
2. Dass bei der starken Betonung der Nicht-Relevanz (Unwichtigkeit) der Geschichte des Jesuitenordens für seine heutige Beurteilung zirka 60% der bundesrätlichen Botschaft Geschichte enthält.
3. Dass die Botschaft jesuitischen Geist atmet. Mindestens zwei Stellen sind wörtlich jesuitischen Schriften entnommen, ohne Quellenangabe.
4. Dass der Eindruck erweckt wird, als wären praktisch alle am Vernehmlassungsverfahren Beteiligten für die vom Bundesrat vorgeschlagene ersatzlose Streichung der beiden Artikel und verschweigt, dass viele einen Ersatz- oder Toleranzartikel oder eine bessere Untermauerung aller das Glaubensleben betreffenden Artikel wünschen.
5. Dass die Freikirchen, deren Mitglieder sich zahlenmässig neben aktiven Gliedern der Landeskirchen sehen lassen dürfen, mit keinem Wort erwähnt werden, trotzdem von dieser Seite u. a. ein hervorragender Bericht (Emery) eingereicht worden ist. Nur ganz kurz wird das Anliegen des Schweizerischen Bundes Aktiver Protestanten (SBAP) erwähnt (S. 50).
6. Dass durch diese Botschaft das Schweizervolk leider einseitig informiert wird, da mit Ausnahme des SBAP keine Gegenstimme (z.B. Staatsrechtler Fleiner od. Prof. Kurt Guggisberg) zu Wort kommen darf.

c. Die 31. Generalkongregation des Jesuitenordens von 1965/66

Mit Recht warteten entschiedene Christen aus aller Welt auf eine klare Stellungnahme der Jesuiten zur Geschichte ihres Ordens und auf eine grundsätzliche Aenderung in ihren Dekreten.

1. Die Generalkongregation zeigte sich ausserordentlich aufgeschlossen für das ökumenische Anliegen in einer modernen Welt. Methoden und Ausdrucksweise sind in vielem geändert worden. Ob sich damit auch das Herz der Institution gewandelt hat ?
2. Die «Dekrete» von 1966 vermerken ausdrücklich, alle Regeln seien so lange in Geltung, bis sie offiziell von der «zuständigen Autorität abgeschafft oder verändert» würden. - Verändert aber wurde nichts !
3. Sehr aufschlussreich ist das Zitat aus Albert Zieglers (SJ) Vortrag «Jesuiten im heutigen Staat» (S. 13/14) :

Paul VI. fragt die zur Generalkongregation zusammengekommenen Jesuiten, ob sie noch zur gleichen Dienstbarkeit stünden oder nicht. «Wollt ihr noch immer die sein, als die ihr gegründet wurdet und die ihr bisher waret?» Die Antwort des Ordens vorwegnehmend sagt er, **auf der Generalkongregation habe sich gezeigt, dass die Jesuiten in vielfach gewandelter Welt noch heute zu ihrer Grundidee des Dienstes stünden.** Und, indem der Papst diesen Dienst als einen für die Kirche notwendigen dankbar annimmt, entlässt er die Ordensmänner wieder in alle Welt!»

Feststellung : Die Jesuiten bleiben in gewandelter äusserer Form was sie von Anfang an waren.

d) Anerkennt der Jesuitenorden die Grundsätze unserer demokratischen Bundesverfassung ?

1. Der Schweizer-Jesuit **Viktor Cathrein**, einer der bedeutendsten modernen Moral-Theologen des Ordens lehrt folgendes :

«Objektiv ist unter allen Kirchen die katholische allein daseinsberechtigt, weil sie allein die wahre ist. Mithin darf eine katholische Regierung die öffentliche Ausübung anderer Religionsbekenntnisse an und für sich nicht gestatten, sonst verletzt der Staat das göttliche Recht der Kirche» (aus «Papst, Jesuiten und Gegenreformation», Dr. W. Cleve, S. 10).

Auf diesen Cathrein beruft sich u. a. die bundesrätliche Botschaft (S. 39), indem sie dessen «rechtsstaatliches Denken» lobend hervorhebt.

2. Wie sehr die Jesuiten sich an die Bundesverfassung gehalten haben, zeigt der Umstand, dass die Schweiz seit 1953 eine Vize-Provinz ist mit Niederlassung in Zürich.

Jetzt wird gefordert, dass das Schweizervolk ihr verfassungswidriges Vorgehen durch die Streichung der Artikel 51 und 52 belohnen soll !

4. Menschenrechtskonvention

Der Bundesrat hat letzthin unter Vorbehalt der Streichung der Art. 51 und 52 die Europäische Menschenrechtskonvention - nicht zu verwechseln mit der Universellen Menschenrechtskonvention - unterschrieben. Kosequenz im Falle einer Aufhebung der genannten BV-Artikel : **Mögliche Einführung der Zensur, des Telefonabhörens, der konfessionellen Staatsschulen, sowie der Todesstrafe für Aufruhr !** - Wie lässt sich das mit unseren demokratischen Grundsätzen vereinbaren ?

5. Aufruf an alle gläubigen Schweizerbürger

- a) Lasst uns ganz neu einstehen im Gebet für unsere Obrigkeit (1. Tim. 2, 1-3).
- b) **Beten wir für die Wahrung unserer Rechte** und dafür, dass Art. 51 und 52 so lange in der Bundesverfassung bleiben, bis entweder alle Artikel, die unser Glaubensleben betreffen, genügend untermauert sind (siehe Emery-Bericht) oder bis sich die Jesuiten geändert haben.
- c) Wir wollen **beten, dass wir die Möglichkeit erhalten, unsere Position auch in den Massenmedien richtig vertreten zu dürfen**, damit unser Volk nicht einer Manipulation zum Opfer fällt.
- d) Wir wollen unser Wissen um diese wichtige Angelegenheit nicht für uns behalten, sondern aktiv **mithelfen beim Verbreiten dieses Gedankengutes**. Die Gewissheit, dass alles nach dem Willen Gottes verläuft, entbindet uns als gläubige Staatsbürger unserer politischen Mitverantwortung nicht.

Wertvolles Schriftmaterial :

«Signal»-Sonderbeilage (Nr. 4); «Papst, Jesuiten und Gegenreformation» von Pfr. Dr. W. Cleve; zu beziehen bei SBAP, Jurastrasse 26, 3361 Wanzwil BE.

«Tatsachenkatalog» und «Flugblatt» vom Aktionskomitee für die Wahrung des konfessionellen Friedens durch die Staatsschutzartikel (AWSF); zu beziehen bei AWFS, Postfach 16, 3097 Bern-Liebefeld.

- e) Wir wollen alle befreundeten Stimmbürger und -bürgerinnen zur Teilnahme an der Abstimmung bewegen.
- f) **Solange der Jesuitenorden den Beweis nicht erbringen kann :**

1. dass er sich in grundlegenden Punkten geändert hat,

2. dass er hier in der Schweiz die Bundesverfassung und somit die Obrigkeit höher achtet als eine Obrigkeit im Ausland,

sehen wir uns veranlasst, ganz deutlich gegen die Abschaffung der Artikel 51 und 52 zu stimmen.

SCHLUSSFOLGERUNG :

Ein kräftiges

NEIN

zur ersatzlosen Streichung der Artikel 51 und 52 !

E. Mauerhofer

Gaben für die AWFS-Aktionen wollen Sie bitte auf unser Postcheckkonto Nr. 30 - 20506 Bern einzahlen.

Aktionskomitee für die Wahrung des konfessionellen Friedens durch die Staatsschutzartikel, AWFS, Bern.

Zu Verteilzwecken zu beziehen bei: R. Mühlheim, Offsetdruck, 4922 Bützberg